

**Fortbildungsprüfung**  
**zum/zur**  
**Verwaltungsfachwirt/in**  
**am 12. November 2019**

**2. Prüfungsaufgabe**

**Allgemeines Verwaltungsrecht unter Einbeziehung des Besonderen Verwaltungsrechts I**

Arbeitszeit: 4 Stunden

Hilfsmittel: Es gilt die Hilfsmittelbestimmung für die Fortbildungsprüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt/in vom 4. April 2011.

Hinweis: **Bitte geben Sie zu Beginn Ihrer Ausführungen den Bearbeitungsstand Ihrer VSV an !**

**Beantworten Sie die Fragen und begründen Sie Ihre Antworten mit den einschlägigen Rechtsvorschriften, sofern nichts anderes angegeben ist!**

Die Aufgabe besteht aus 3 Seiten.

### Sachverhalt:

In der sächsischen Landeshauptstadt Dresden hat sich insbesondere rund um den Wiener Platz (Nahe Hauptbahnhof) sowie am dortigen Bahnhofvorplatz eine Drogenszene entwickelt. Regelmäßig werden dort Betäubungsmittel wie Methamphetamin und Tetrahydrocannabinol („Cannabis“) gehandelt. Beides ist nach dem Betäubungsmittelgesetz illegal und strafbar. Insbesondere um und am Hauptbahnhof sowie am Wiener Platz, werden Drogengeschäfte abgewickelt, die sich trotz Präsenz der Ordnungs- und Sicherheitskräfte nur gering eindämmen lassen. Täglich muss der Rettungsdienst auch Konsumenten oder Opfer von Schlägereien, die oft in Folge drogenbedingter Enthemmung entstehen, erstversorgen.

Immer wieder fallen den Ordnungs- und Sicherheitskräften verschiedene Personen auf, die dort mit einer bestimmten Regelmäßigkeit, insbesondere zu Abend- und Nachtzeiten sich „suspekt“ verhalten. Diese Personen verbringen ohne sichtbare weitere Aktivität dort ihre Freizeit. Die Polizei geht davon aus, dass dort Dealer auf „Kunden“ warten und diese ein Netzwerk aufbauen, um sich gegenseitig vor Zugriffen der Polizei zu schützen und zugleich „Nachschub“ heranbringen, ohne zu große Mengen illegaler Drogen bei sich zu führen. Der Deutsche Dietrich Denkel (D) ist ein stadtbekannter Angehöriger dieser Szene. Er ist fast ständig rund um den Wiener Platz und Hauptbahnhof anzutreffen. D ist bereits mehrfach vorbestraft (§ 29 I Nr. 1 BtMG) und immer wieder wegen Handelns und Erwerb von Cannabinoiden und Methamphetamin aufgefallen.

Das Ordnungsamt der Landeshauptstadt Dresden erlässt gegenüber dem zuvor ordnungsgemäß angehörten D eine sofort vollziehbare Anordnung und erklärt ein „... *dreimonatiges Aufenthaltsverbot für den Hauptbahnhof der Landeshauptstadt Dresden, dessen Vorplatz sowie den anliegenden Wiener Platz.*“ Das genannte Gebiet erfasst weder seine Wohnung noch den Zugang zu dieser.

Begründet wird dies von der Landeshauptstadt, dass sie die offene Drogenszene in Dresden bekämpfe. Es sei davon auszugehen, dass die genannten Orte, Wege und Plätze, auf welches sich das Aufenthaltsverbot beziehe, jene Bereiche beschreiben, an denen sich die Drogenszene überwiegend treffe. Die (auch hinsichtlich der Anordnung der sofortigen Vollziehung) formell hinreichend begründete Ordnungsverfügung, wird D am 9. Mai 2019 per Postzustellungsurkunde zugestellt, enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Der D legt am Mittwoch, den 12. Juni 2019 Widerspruch ein. Die Widerspruchsbehörde weist diesen Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 14. Juni 2019 als unbegründet zurück. Die Verfügung der Landeshauptstadt Dresden, das stehe aufgrund einer umfassenden Nachprüfung fest, sei rechtmäßig. Der Widerspruchsbescheid wird am 17. Juni 2019 per Postzustellungsurkunde, samt einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung, zugestellt.

D erhebt sogleich am 17. Juni 2019 Klage vor dem Verwaltungsgericht Dresden. In der dortigen Geschäftsstelle erfährt er, dass über seine Klage nicht vor dem Jahr 2020 entschieden wird. Also reicht er am 19. Juni 2019 einen Antrag ein, dass ihm das Gericht „schnell gem. § 123 VwGO“ helfen möge. Ihm soll wieder erlaubt werden, die im Bescheid genannten Bereiche betreten zu dürfen. Das Gericht soll die Stadt entsprechend verpflichten! D begründet das damit, dass die Stadt ihm keinen Platzverweis erteilen dürfe. So könne man doch nicht in seine Grundrechte eingreifen. Er habe das Recht auf Freiheit der Person und als Deutscher dürfe er sich überall in Deutschland aufhalten und bewegen. Daneben treffe die Verfügung ihn viel zu hart und sei zu unbestimmt. Die inhaltliche Reichweite sei unklar.

**Aufgabe 1:**

(85 Punkte)

Prüfen Sie, ob die Anfechtungsklage des Dietrich Denkel Aussicht auf Erfolg hat!

**Aufgabe 2:**

(10 Punkte)

Hat Dietrich Denkel, ausgehend vom Sachverhalt zu Aufgabe 1, den zutreffenden Eilrechtsschutz eingelegt?

**Bearbeiterhinweis für sämtliche Aufgaben:**

Sie haben auf sämtliche im Sachverhalt und den Aufgaben aufgeworfenen Rechtsfragen Stellung zu nehmen (ggf. in einem Hilfsgutachten)! Die Ausführungen sind anhand des Gesetzes ausführlich zu begründen!

**Punkteverteilung:**

Teil I	85 Punkte
Teil II	10 Punkte
Aufbau, Gliederung und Stil	5 Punkte
Gesamt	100 Punkte